

# Der Gerichtsvollzieher – Stiefkind der Justiz?

Nach dem tödlichen Angriff auf einen Gerichtsvollzieher im saarländischen Bexbach dringt unser Verband auf tiefgreifende strukturelle Reformen – auch in der Ausbildung. Neben sicherer Ausrüstung soll der Nachwuchs bundesweit durch einen Bachelorstudiengang gerüstet werden.



**Matthias Boek**

ist Vorsitzender des Bundesverbandes Deutscher Gerichtsvollzieher.

Das schreckliche Verbrechen, dem ein Gerichtsvollzieher im Saarland in Ausübung seines Dienstes zum Opfer fiel, hat die Profession meiner Kolleginnen und Kollegen wieder stark in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt. Reflexartig wurden höhere Strafen für derartige Gewalttaten gefordert – als hätten längere Haftstrafen jemals eine Straftat verhindert. Weitaus sinnvoller sind Forderungen nach einer realitätsgerechten passiven Sicherheitsausrüstung. Dass die föderalen Strukturen dazu führen, dass Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Deutschland nicht oder nur teilweise mit stich- und schusssicheren Schutzwesten ausgestattet sind, ist nicht hinnehmbar. Niemand käme auf die Idee, Feuerwehrleute oder Polizisten lediglich mit Aktentasche und Warnweste in den Außendienst zu schicken. Ebenso sollte ein digitales Notrufsystem, mit dem Gerichtsvollzieher schnell und unauffällig eine Gefährdungssituation – einschließlich ihres aktuellen Standortes – an die Polizei melden können, bundesweit zur Grundausstattung gehören.

All dies sind jedoch nur Bausteine eines umfassenden Sicherheitskonzepts. Das wirksamste Instrument wäre eine bessere, hochwertigere Ausbildung. Das Berufsbild der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher hat in den vergangenen drei Jahrzehnten einen grundlegenden Wandel erfahren. Das anachronistische Bild des „Kuckucksklebers“ ist längst überholt. Seit 1999 nehmen wir Vermögensauskünfte ab – eine Tätigkeit, die in den 1970er-Jahren noch richterlicher Natur war. Der damit eingeleitete Paradigmenwechsel im Zwangsvollstreckungsverfahren wurde durch die Reform der Sachaufklärung 2013 weiter vertieft, insbesondere durch die Einführung der Drittstellenauskünfte. Das Bundesministerium der Justiz hat im Herbst 2024 zutreffend erkannt, dass die Bedeutung der Sachpfändung zurückgegangen ist und der Informationsgewinnung eine höhere Wertigkeit zukommt. Daten – das „Öl des 21. Jahrhunderts“ – werden im Gerichtsvollzieherbüro

gewonnen und sollen dort künftig auch unmittelbar in Form eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses verarbeitet werden. Der Gesetzentwurf zur Zuständigkeitskonzentration im Zwangsvollstreckungsverfahren sah folgerichtig die Übertragung der Forderungspfändung auf die Gerichtsvollzieher vor. Leider verhinderten die damaligen innenpolitischen Entwicklungen die Umsetzung dieses Vorhabens. Doch selbst ohne diese Aufgabenübertragung greifen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bereits jetzt tief in Grundrechte ein. Neben den altbekannten Eingriffen in die Unverletzlichkeit der Wohnung – etwa bei Wohnungsräumungen – und den Eingriffen in die Freiheit der Person bei der Vollstreckung von Erzwingungshaftbefehlen tritt inzwischen zunehmend das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in den Vordergrund. Für all diese Eingriffe sind umfangreiche Rechtskenntnisse erforderlich, die angesichts der Reformdynamik einer fortlaufenden Aktualisierung bedürfen. Die dafür notwendige Methodenkompetenz muss zwingend Bestandteil der Ausbildung sein. Hinzu treten sogenannte Soft Skills: Kommunikations- und Deeskalationsstrategien, soziale und interkulturelle Kompetenzen. Eine 20-monatige Fortbildung kann diesen Anforderungen nicht gerecht werden. Erforderlich ist ein mindestens dreijähriger Bachelorstudiengang – wie er in Baden-Württemberg bereits seit zehn Jahren existiert –, um bundesweit eine hochwertige und gleichwertige Vorbereitung auf den Dienst zu gewährleisten. Sicherheit beginnt mit dem Erkennen und Vermeiden von Gefahrensituationen.

Die Gefahren, denen wir täglich begegnen, sind vielfältig und häufig unvorhersehbar. Ja, all diese Maßnahmen kosten Geld. Doch die Sicherheit derjenigen, die im öffentlichen Dienst für den Rechtsstaat eintreten – ob Polizistinnen und Polizisten, Feuerwehrleute, Rettungskräfte oder eben Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher –, darf nicht von der Haushaltslage abhängen.